



STADT COESFELD

Fachbereich 14 - Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2022**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung	5
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	7
2.4 Prüfungsgrundlagen	7
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	8
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin	9
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf	9
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld	14
3.2 Unregelmäßigkeiten	32
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	33
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	33
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	33
4.1.2 Jahresabschluss	34
4.1.3 Lagebericht	37
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	37
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	37
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	38
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	38
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	40
5. Bestätigungsvermerk	42
6. Anlagen zum Prüfungsbericht	46

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz (Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge)
GFG 2022 NRW	Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW
LBeamtVG NRW	Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)
RegMoG	Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Coesfeld hat nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 einschließlich Lagebericht wurde § 95 Abs. 5 GO NRW entsprechend von der Kämmerin am 24.08.2023 aufgestellt, von der Bürgermeisterin ebenfalls am 24.08.2023 bestätigt und dem Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 07.09.2023 vorgelegt (vergl. Beschlussvorlage 189/2023).

Der Rat hat in dieser Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW überwiesen. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist laut § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Schließlich haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes gelten die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit den in § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften,
- die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen,
- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.

Die Erstellung und Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie die gegenüber der Rechnungsprüfung gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin und der Kämmerei der Stadt Coesfeld.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und des Lageberichtes zu beurteilen.

Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und ergänzend den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 (Anlagen zum Prüfbericht) der Stadt

geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 01.12.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 der Stadt Coesfeld.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung von der Bürgermeisterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung am 11.09.2023 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch im Verlauf der Prüfung nicht bekannt geworden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben Prüferinnen und Prüfer die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Dies geschieht mittels systematischer Risikoanalyse anhand einer Differenzierung der Risiken: das dem Prüffeld innewohnende, inhärente Risiko und das aus unzureichenden internen Kontrollsystemen resultierende Kontrollrisiko ergeben das Fehlerrisiko.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- die Entwicklung des Umlaufvermögens, insbesondere der Bereiche Vorräte und Forderungen sowie die liquiden Mittel
- die Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge und Abschreibungen
- die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten

- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage
- Verwendung der Bilanzierungshilfe bzw. Isolierung der Corona- und Ukraine-Kriegs-Belastungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Abschlussprüfung beinhaltet ferner die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin bzw. der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 standen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Ausweises verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Basis für die Prüfung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen waren die entsprechenden, vorgenommenen Ermittlungen von Sachverständigen (Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe i. V. m. den allgemeinen Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Heubeck AG).

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:
Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischenergebnis x 75 %:	Toleranzwesentlichkeit: (gerundet)
2022	420.597.749,61 €	x 1,5 %	6.308.966,24 €	4.731.724,68 €	4,730 Mio. €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBG NRW vom 08.11.2019)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 250 n. F.)
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 49. Auflage
- Beck-Online „Praxis der Kommunalverwaltung - NRW“, Kommunal- und Schulverlag

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2022 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 398,2 Mio. € auf 420,6 Mio. € erhöht (**+22,4 Mio. €**). Die Erhöhung von 2020 zu 2021 war mit +10,1 Mio. € nur halb so hoch.
Der aktuelle Anstieg auf eine Gesamtbilanzsumme von 420.597.749,61 € ist auf der jeweiligen Seite der Bilanz in erster Linie auf folgende Positionen zurückzuführen: (dargestellt sind hier nur die größten Positionen)

Aktivseite der Bilanz		Passivseite der Bilanz	
Sachanlagevermögen	+ 4,82 Mio. €	Ausgleichsrücklage	+ 8,85 Mio. €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	+ 3,45 Mio. €	Rückstellungen	+ 1,50 Mio. €
ö.-r. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistung.	+ 9,30 Mio. €	Verbindlichkeiten insg.	+ 8,94 Mio. €
Liquide Mittel	+ 3,48 Mio. €		
Summe	+ 21,05 Mio. €	Summe	+ 19,29 Mio. €

- Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **11.603.433,84 €** (Vorjahr 8.853.002,23 €) ab. Damit wurde der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich erreicht.
Die gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen (insgesamt -9,077 Mio. €) erzielte Ergebnisverbesserung wird u. a. wie folgt begründet:

<u>Berechnungsgrundlage:</u>	
fortgeschriebene Haushalts-Planansätze für 2022 insgesamt	- 9.077.020,89 €
<u>Ist-Ergebnis für 2022 insgesamt</u>	11.603.433,84 €
<u>insgesamt verbessertes Ergebnis 2022 um</u>	20.680.454,73 €

Steuern u. ähnliche Abgaben	Mehrerträge vor allem bei der Gewerbesteuer (+ 13,580 Mio. €)	+ 14,732 Mio. €
Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	größtenteils Landeszuweisungen (allein im Bereich Geflüchtete 1,820 Mio. €)	+ 4,092 Mio. €
sonstige ordentliche Erträge	vor allem durch die Auflösung von Rückstellungen	+ 3,501 Mio. €
<u>Versorgungsaufwendungen</u>	Versorgungsaufwendungen, Witwenbezüge, Beihilfen und dgl.; (höher als geplant)	710.000 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	<u>Einsparung</u> u. a. bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Gebäudebereich	+ 2,081 Mio. €
<u>Transferaufwendungen</u>	u. a. Kosten der Geflüchtetenversorgung und -betreuung, Kosten in der Jugendhilfe	889.000 €
außerordentliche Erträge *	ausschließlich zur Abfederung der Belastungen im Rahmen des NKF-CUIG, aber: Steuerausfälle sind nicht so hoch eingetreten	- 2,577 Mio. €
Summe	insgesamt verbessertes Ergebnis um ca.	+ 20,230 Mio. €

* Der Betrag von -2,577 Mio. € bei den außerordentlichen Erträgen errechnet sich wie folgt:
 3.349.300,00 € im Haushalt 2022 geplante außerordentliche Erträge (Belastungen)
 772.380,56 € tatsächlich entstandene Haushaltsbelastungen in 2022
 2.576.919,44 € somit Verschlechterung bei den außerordentlichen Erträgen

- Wie auch im Vorjahr so erfolgte ebenfalls im Haushaltsjahr 2022 neben der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,8 Mio. € (2021 rd. 2,4 Mio. €) auch eine Übertragung nicht realisierter Erträge in Höhe von 144.500 € (Vorjahr rd. 446.800 €). Dies bedeutet, dass sich das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2023 um fast 1,64 Mio. € verschlechtern wird (2022 ca. 2,0 Mio. €).
- Der Gesamtfinanzplan sah für das Haushaltsjahr 2022 zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von 19,51 Mio. € vor. Dieser stieg durch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr i. H. v. rd. 17,4 Mio. € schlussendlich auf insgesamt rd. 36,90 Mio. €. Am Ende des Jahres konnte jedoch ein positives Ergebnis von 6.021.006,49 € verzeichnet werden. Die Verbesserung von knapp 42,9 Mio. € ist auf die positive Entwicklung bei der laufenden Verwaltungstätigkeit (+ rd. 21,75 Mio. €):

+ 9,91 Mio. € an Steuern u. ähnlichen Abgaben (vor allem Gewerbesteuer)
 + 3,91 Mio. € an Zuwendungen u. allg. Umlagen (Landesmittel Geflüchtete, Coronabelast.)
 + 1,79 Mio. € weniger an Personalauszahlungen (Stichtagsprinzip)
 + 3,54 Mio. € weniger an Auszahlungen Sach- u. Dienstleist. (überwieg. Gebäudebereich)
 + 1,35 Mio. € weniger an sonstigen Auszahlungen

und nahezu in gleicher Höhe auf weniger Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit (+ rd. 21,2 Mio. € im Saldo):

+ 24,05 Mio. € alleine weniger an Auszahlungen für Baumaßnahmen

zurückzuführen. Aber auch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen von fast 14,2 Mio. € in das Haushaltsjahr 2023 sorgte für eine erhebliche Entlastung des Haushaltsjahres 2022.

- Nach wie vor wird auch für die folgenden Haushaltsjahre bis auf Weiteres ein erheblicher Finanzmittelbedarf bestehen. Bekanntermaßen stehen umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen (vor allem bei den städtischen Schulen) an. Durch die derzeitige Ausgleichsrücklage (inkl. des Jahresüberschusses 2022 mit einem Betrag von 11.603.433,84 €) in Höhe von 69,6 Mio. € werden die kommenden Haushalte trotz zum Teil hoher defizitärer Planungen wahrscheinlich fiktiv ausgeglichen werden können. Haushaltsermächtigungsübertragungen sorgen darüber hinaus weiterhin für einen großen Bedarf an Finanzmitteln. (zur weiteren Entwicklung der Ausgleichsrücklage siehe auch Ziff. 3.1.2 ab Seite 14)
- Zum 31.12.2022 verfügt die Stadt Coesfeld über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von 50,0 Mio. € (Vorjahreswert 46,5 Mio. €). Die Liquiditätslage ist nach wie vor gut. Wie oben bereits geschildert, muss allerdings auch eine beträchtliche Zahlungsfähigkeit für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen vorgehalten werden.
- Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen von insgesamt 10.000.000 Mio. € wurde nur in Höhe von knapp 770.000 € in Anspruch genommen. Hier ist anzumerken, dass in 2022, ebenso wie im Vorjahr, keine neuen Investitionskredite aufgenommen worden sind. Bei dem zuvor genannten Betrag von rd. 770.000 € handelt es sich um ein Darlehen, welches zum Zinsanpassungstermin zu einem neuen Kreditgeber umgeschuldet wurde (Zinsbindungsfrist endete im Laufe des Jahres 2022). Aus diesem Grund wurde mit Hilfe eines neuen Kredits eine Umschuldung (zu besseren Darlehenskonditionen) vorgenommen.

13.272.150,70 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2021
769.981,56 €	Neuaufnahme eines Darlehens zur Umschuldung (zinsgünstiger)
769.981,56 €	Rückzahl. städt. Darlehen (Restkapital), Zinsbindungsfrist endete

540.910,11 €	planmäßige Tilgung bestehender Darlehen
132.440,00 €	Tilgung Land aus dem Darlehen: Programm „Gute Schule“
12.598.800,59 €	Verbindlichkeiten aus Krediten zum 31.12.2022

Demzufolge ist in 2022 die Verschuldung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten bilanziell im Saldo um 673.350,11 € gesunken.

Die Zinsausgaben sollen durch die bestehende Zinssicherung langfristig ausgewogen gestaltet werden, um auch so eine mögliche Entlastung der Ergebnisrechnung zu erzielen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Investitionen, die über Kredite finanziert werden, in den Folgejahren zu einer höheren Zinsbelastung führen können. Zu Recht erfolgt ergänzend der Hinweis, dass der zwischenzeitliche Zinsanstieg eine Unwägbarkeit für mögliche künftige Finanzierungen darstellt.

Kredite zur Liquiditätssicherung mussten während des Haushaltsjahres 2022, wie auch schon im Vorjahr, nicht aufgenommen werden.

- Am 01. Oktober 2020 trat aufgrund der COVID-19-Pandemie bekanntermaßen das
 - Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

in Kraft. Im Jahr 2022 wurden die Normen überarbeitet und auf die Belastungen durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgeweitet auf das

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG).

§ 5 Abs. 2 NKF-CUIG bestimmt, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die Summe der Haushaltsbelastungen **infolge der COVID-19-Pandemie** durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Ferner ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 und 2023 zusätzlich jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen **aus dem Krieg gegen die Ukraine** festzustellen.

Rückblick:

Durch die Landeszuweisung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz i. H. v. rd. 6,2 Mio. € für das Jahr **2020** wurden die coronabedingten Mindererträge sowie Mehraufwendungen mehr als ausgeglichen. Dementsprechend musste auch **kein** außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und keine Bilanzierungshilfe i. S. v. § 5 NKF-CIG gebildet werden.

2021 sind in folgenden Bereichen coronabedingte Mindererträge bzw. Mehraufwendungen entstanden:

Steuern (Gewerbsteuer, Vergnügungssteuer u. a.)	- 2.199.307 €
Kita/OGS/Tagespflege	- 325.035 €
Personalaufwand	- 319.250 €
Schutzmaßnahmen	- 170.741 €
Sonstiges	- 118.994 €
Kurse u. Veranstaltungen	126.365 €
Bußgelder	23.101 €
Schülerbeförderung	5.338 €
außerordentlicher Ertrag	2.978.523 €

Demzufolge musste für das 2021 hingegen die Bilanzierungshilfe in Höhe von **2,978 Mio. €** in Anspruch genommen werden.

Der Gesamtergebnisplan für das Jahr **2022** wies in Zeile 23 außerordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 3.349.300 € aus. Hierunter fielen überwiegend pandemiebedingte Mindererträge bei den Steuern. Erfreulicherweise trat -entgegen der Prognosen- genau das Gegenteil ein (s. hierzu auch S. 10 oben). Darüber hinaus konnte sogar die allgemeine Corona-Finanzhilfe des Landes NRW (800.000 €) die inzwischen nur noch geringen Mehraufwendungen mehr als ausgleichen.

Verblieben sind in 2022 letztlich „nur“ noch die ukraine-kriegsbedingten Haushaltsbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen. Allerdings wirkten sich auch hier die diesbezüglich vom Land NRW einmalig gewährten Finanzierungshilfen ausgesprochen positiv aus. Alles in allem verblieb ein zu isolierender Gesamtbetrag in Höhe von **772.380,56 €**.

Diese Haushaltsbelastungen sind entsprechend dem bisherigen Verfahren gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 NKF-CUIG im Rahmen der Abschlussbuchungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und in der Bilanz gesondert zu aktivieren.

Die Summe ist als *0. Aufwand zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit* auf der Aktivseite der Bilanz (Bilanzierungshilfe) vor dem Anlagevermögen ausgewiesen (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Für die Stadt Coesfeld ergibt sich danach folgende Übersicht:

Jahr	außerordentliche Erträge (Ist-Ergebnis)	Bilanzwert zum 31.12.
2020	0 €	0 €
2021	2.978.500 €	2.978.500 €
2022	772.400 €	3.750.900 €

Die Haushaltsbelastungen können gemäß § 6 NKF-CUIG entweder im Jahresabschluss 2026 ganz oder teilweise erfolgsneutral über das Eigenkapital

ausgebucht werden oder ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden, um die Corona- und die Ukraine-Kriegsbelastungen über mehrere Jahre zu verteilen.
(s. hierzu auch S. 18 oben)

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld

Der Lagebericht soll gemäß § 49 KomHVO nicht nur einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, sondern der Bericht hat auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune anzugeben. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen zu benennen. Im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen **zur Entwicklung** und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung erläutert:

- Die Ausgleichsrücklage hat unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von rd. 11,603 Mio. € einen Bestand von insgesamt 69.604.568,26 €. Die Ausgleichsrücklage ist zwar in den letzten Jahren wie folgt beständig gewachsen:

Bestand der Ausgleichsrücklage am					
31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
29,01 Mio. €	41,05 Mio. €	49,15 Mio. €	58,00 Mio. €	69,60 Mio. €	56,88 Mio. €
↑	↑	↑	↑	↑	↓

(2024 = voraussichtlicher Wert)

Diese positive Entwicklung wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren aufgrund der anstehenden Investitionen (vor allem bei einzelnen Schulbauprojekten) allerdings nicht so fortsetzen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Rücklage als Reservefunktion für den Haushaltsausgleich auch in den nächsten Jahren **noch** ein ausreichendes Volumen aufweisen wird.

So konnte auch der Haushalt für das Jahr 2023 in der Planung fiktiv (d. h. der Fehlbetrag im Ergebnisplan kann durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden) ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag belief sich insgesamt auf -12,93 Mio. € (Vorjahr -7,10 Mio. €).

Im Laufe des Haushaltsjahres 2023 hat sich aufgrund eines Angebotes der Bezirksregierung Münster die Möglichkeit ergeben, Flächen in einer Größenordnung von ca. 33 ha (330.000 m²) zu erwerben. Die Investitionskosten hierfür belaufen sich insgesamt auf rd. 5,95 Mio. €. Zum Hintergrund: für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen sind vorherige Flächentausche i. d. R. unabdingbar. Dies war auch in der Vergangenheit bereits der Fall und ist für eine gut funktionierende städtische Liegenschaftsverwaltung Grundvoraussetzung. Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde von der Bezirksregierung zwingend für das Jahr 2023 vorgegeben. Dieses Ereignis war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2023 für die Verwaltung nicht absehbar und machte daher den Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich (Ratsbeschluss vom 07.09.2023, Beschlussvorlage 190/2023). Im Zuge dieses Nachtragsverfahrens wurden weitere Änderungen vorgenommen, so dass sich der ursprüngliche Fehlbetrag (s. o.) wie folgt entwickelt:

Fehlbetrag lt. Haushaltssatzung 2023	-12.928.260 €
Nachtragssatzung 2023, Erträge	2.170.000 €
Nachtragssatzung 2023, Aufwendungen	<u>- 325.000 €</u>
Fehlbetrag neu u. gleichzeitig Inanspruchn. Ausgleichsrücklage	-11.083.260 €

Die Kosten für das o. g. Grundstücksgeschäft (5.950.000 €) finden ihren Niederschlag im Finanzplan: „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ und erscheinen daher nicht in der Ergebnisplanung. Der Betrag i. H. v. 2.170.000 € setzt sich bei den Erträgen aus 2.000.000 € Gewerbesteuermehreinnahmen und 170.000 € erhöhte Kompensationsleistungen (Deckung für außerplanmäßige Ausgabe Kabelverlegung Letter Bülden) zusammen. Bei den Aufwendungen ergeben 170.000 € Mehrkosten für die Kabelverlegung Letter Bülden und 155.000 € bei der Gewerbesteuerumlage den Gesamtbetrag von 325.000 €.

Richtigerweise wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die städtischen Finanzen auch weiterhin künftig beide Seiten zu betrachten sind: zum einen eine möglichst sparsame Haushaltsführung und zum anderen, damit einhergehend, eine gezielte und durchdachte Aufgaben- und Aufgabenvollzugskritik. Der Haushaltsausgleich sollte weiterhin oberstes Gebot bleiben. Um dieses Vorhaben möglichst kontinuierlich zu erreichen, wurde innerhalb der Stadtverwaltung Coesfeld Anfang Februar 2023 der Aktionsplan „Generationengerechte Finanzen“ ins Leben gerufen. Hier konnten alle Fachbereiche ihre Ideen für mögliche Einsparpotenziale einbringen. Hinzugekommen sind gänzlich neue Ideen. Den Rahmen hierzu ergänzte das Hinterfragen der Themenbereiche „Aufgabenkritik“ und „Aufgabenvollzugskritik“. Mittels eines Workshops im März 2023 erfolgte die Beteiligung der Politik, in dem intensiv über die vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten diskutiert wurde. Richtschnur und Bestreben dieser Aktionen war die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 mit (diesmal) deutlich geringerem Defizit.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird allerdings erläutert, dass der Ergebnisplan ebenfalls mit einem größeren Defizit (voraussichtlich mit ca. -11,95 Mio. €) abschließen wird.

Auch für die Jahre 2025 und 2026 sieht es, den Erläuterungen zufolge, ähnlich aus:

	2023	2024	2025	2026
voraussichtliches Jahresergebnis	- 11,08 Mio. €	- 11,95 Mio. €	- 12,02 Mio. €	- 12,72 Mio. €

Werte 2024 bis 2026 lt. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Es bleibt abzuwarten, ob die jeweiligen Haushaltsfehlbeträge noch aus der vorhandenen Ausgleichsrücklage gedeckt werden können, so dass in diesen Jahren noch mit fiktiv ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden kann.

Festzuhalten bleibt, dass weitere wichtige Schritte hin zu einer generationengerechten Finanzpolitik unternommen werden, bei denen nicht nur die Thematik der Schulden, sondern auch die Frage nach Zukunftswirkung oder Gegenwartswirkung in den Blick genommen wird. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem eigentlichen NKF-Ziel, die Finanzpolitik vor Ort nach kaufmännischen Standards und auf das Prinzip der „Generationengerechtigkeit“ auszurichten.

An dieser Stelle sei ebenfalls noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der sog. Ausgleichsrücklage um eine Rücklage eigener Art handelt. Sie dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Es handelt sich hier um keine liquiden Mittel.

- Im Bereich der Gewerbsteuereinnahmen wurden folgende Beträge im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 prognostiziert:

20,0 Mio. €	Ansatz Gewerbesteuer (im Haushaltplan 2023)
22,0 Mio. €	Ansatz Gewerbesteuer (neue Prognose im Rahmen der Nachtragssatzung)

Bis Anfang November 2023 konnten Gewerbsteuereinzahlungen in folgender Höhe verzeichnet werden:

26,8 Mio. €	tatsächliches Gewerbesteueraufkommen (bis zum 02.11.2023)
--------------------	-----------------------------------------------------------

Die momentane wirtschaftliche Lage wirkt sich weiterhin positiv auf die Gewerbsteuereinnahmen der Stadt Coesfeld aus. Allerdings bleibt die weitere Entwicklung sehr ungewiss. Veränderungen sind hier jederzeit möglich. Für die Jahre 2024 bis 2026 wird daher vorsichtshalber mit geminderten Planwerten von jeweils rd. 21,0 Mio. € (vorher 24,0 Mio. €) gerechnet.

Haushaltsbelastungen in Form von Mindererträgen im Rahmen des NKF-CUIG wurden beim Gewerbesteueraufkommen für 2023 nicht mehr in den Ergebnisplan aufgenommen:

eing geplante Mindererträge	2021	2022	2023
Gewerbesteuer	2.000.000 €	1.000.000 €	0 €

- Beim Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer stellt sich die Situation nach wie vor stabiler dar. Hier sind die Schwankungen bei den Beträgen nicht so extrem. Demzufolge wurden für das Haushaltsjahr 2023 folgende Summen in der Planung ausgewiesen:

Einkommensteuer-Anteil				
2019	2020	2021	2022	2023
18,86 Mio. €	19,26 Mio. €	18,33 Mio. €	19,26 Mio. €	21,20 Mio. €
↑	↑	↓	↑	↑

Umsatzsteuer-Anteil				
2019	2020	2021	2022	2023
4,35 Mio. €	4,61 Mio. €	4,45 Mio. €	3,98 Mio. €	4,23 Mio. €
↑	↑	↓	↓	↑

Nach entsprechenden Prognosen wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auch in den kommenden Jahren nach derzeitigem Stand weiter ansteigen. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer würden sich eine Zurückhaltung beim Konsum und die hohe Inflation ungefähr ausgleichen. Trotz dieser Schätzungen ist es angebracht, auch die im Lagebericht in diesem Kontext erwähnte „Ausgabenexplosion“ für die Kommunen in den Blick zu nehmen.

Die für das Haushaltsjahr 2023 prognostizierten Haushaltsbelastungen gemäß § 4 NKF-CUIG in Form von Mindererträgen wurden bei beiden Positionen deutlich reduziert in den Ergebnisplan aufgenommen:

eing geplante Mindererträge	2021	2022	2023
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.820.000 €	1.430.000 €	50.000 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	200.000 €	210.000 €	10.000 €

- Die während der Corona-Pandemie 2020 eingeführte und mit dem Haushaltsjahr 2022 auf Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine ausgeweitete Bilanzierungshilfe wurde vom Konzept her als vorübergehende Ausnahme von den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts gesehen. Damit sollten krisenbedingte Einnahmeausfälle (z. B. bei Steuern) und Mehraufwendungen (z. B. für Energiekosten) aufgefangen werden, die aufgrund der Corona-Pandemie bzw. des Krieges gegen die Ukraine entstehen. Hauptziel war die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in dieser besonders unsicheren Zeit.

Inzwischen haben die COVID-19-Pandemie bzw. ihre Folgen kaum noch finanzielle Auswirkungen, dafür entstehen aber infolge des seit dem 24.02.2022 andauernden völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine Belastungen für die kommunalen Haushalte, die außergewöhnlich sind.

Nach derzeitigem (politischen) Stand soll die bilanzielle Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG **nicht** über den Zeitraum bis Ende 2023 hinaus **verlängert** werden. Die gesonderte Darstellung der krisenbedingten Belastungen darf letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsplan und im Jahresabschluss dargestellt werden. Damit werden für das Jahr 2024 Corona- und Ukraine-bedingte Mehraufwendungen und Mindererträge in vollem Umfang und unmittelbar ergebniswirksam.

Die Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ (wenn die Stadt Coesfeld über genügend Eigenkapital verfügt) kann die Bilanzierungshilfe einmalig (ganz oder anteilig) im Jahr 2025 ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig, soweit sie nicht zu einer Überschuldung führen.

(Hinsichtlich der Bewertung der Bilanzierungshilfe siehe auch Punkt 4.2.4 ab S. 40)
- Kontinuierlich und präzise sollten die größeren städtischen Investitionen in den Fokus genommen werden. Denn auch die Stadt Coesfeld hat insbesondere bei ihren Baumaßnahmen gegen die von den Krisen verursachten Preis- und Kostensteigerungen anzukämpfen.

Objekt:	geplante Kosten:	aktuelle Kosten (-schätzung):	Steigerung:
Schulzentrum * (Sanierung u. Umbau) 034	rd. 43,90 Mio. €	rd. 64,7 Mio. €	+ 47,38 %
Heriburg-Gymnasium (Erweiterung u. Umbau) 055	rd. 22,04 Mio. €	rd. 27,5 Mio. €	+ 24,77 %
Maria-Frieden-Schule * (Erweiterung u. Modernisierung) 059	rd. 7,73 Mio. €	rd. 20,3 Mio. €	+ 162 %
DIEK Lette: * Erweiterung Heimathaus 048	rd. 0,71 Mio. €	rd. 0,93 Mio. €	+ 30,99 %
DIEK Lette: * Modernisierung Heimathaus 061	rd. 1,19 Mio. €	rd. 2,11 Mio. €	+ 77,31 %
Kita „Die Arche“ * (Erweiterung u. Umbau) 058	rd. 1,50 Mio. €	rd. 2,58 Mio. €	+ 172 %

Gebäude für Geflüchtete (Erwerb u. Umbau) 057	rd. 1,03 Mio. €	rd. 3,31 Mio. €	+ 221 %
Feuerwache Lette (Neubau) 068	rd. 3,75 Mio. €	rd. 5,20 Mio. €	+ 38,67 %
Feuerwehrstandort West (Neubau) 069	rd. 2,92 Mio. €	rd. 2,88 Mio. €	- 1,37 %
Unterkunft für Geflüchtete (Erwerb) 082	rd. 0,60 Mio. €	---	---
Unterkunft für Geflüchtete (Objekt 1) (Neubau) 086	rd. 8,00 Mio. €	---	---
Unterkunft für Geflüchtete (Objekt 2) (Neubau) 087	rd. 8,00 Mio. €	---	---

* geförderte Maßnahme
 034 usw.: Endziffer des Investitionscodes
 aktuelle Kosten (-schätzung) lt. Haushaltsplanentwurf 2024

Die Projektrückstellungssumme beim größten städtischen Bauprojekt, der Sanierung und des Umbaus des Schulzentrums in mehreren Bauabschnitten, wird aufgrund der konjunkturellen Lage (Preisanstiege, Fachkräftemangel) aller Voraussicht nach weitestgehend benötigt. Demzufolge kann die örtliche Rechnungsprüfung der dringenden Empfehlung, keine Projektänderungen vorzusehen, um den Kostenrahmen einigermaßen einhalten zu können, nur beipflichten. (Hinsichtlich der Risikovorsorge wurde seinerzeit zu den geschätzten Kosten ein Sicherheitszuschlag von 20 % sowie eine angenommene jährliche Kostensteigerung von 2,2 % hinzugerechnet.)

Nach wie vor versucht die Stadt Coesfeld einen Teil der notwendigen Finanzmittel anzusparen, z. B. in Form der Schulpauschale. Diese beträgt 1,365 Mio. € für das Jahr 2023.

Schulpauschale				
2019	2020	2021	2022	2023
1.156.236 €	1.657.665 €	405.121 €	1.195.823 €	1.365.379 €
↑	↑	↓	↑	↑

Hierdurch wird versucht, dass die finanziellen Belastungen durch die Baumaßnahmen nicht gänzlich über Kredite finanziert werden müssen. Ferner sollen vorrangig etwaige Förderkredite eingesetzt werden.

Es zeichnet sich aber jetzt bereits ab, dass eine vollständige Maßnahmenfinanzierung ohne die Aufnahme von Krediten ausgeschlossen ist, denn auch für die Folgejahre sind umfassende Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen vonnöten:

- erforderliche Unternehmungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschulkindern ab 2026,
- Maßnahmen zur Schaffung notwendiger Plätze in Kindertageseinrichtungen,

- anstehende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz,
- Vorhaben zur Umsetzung der Mobilitätswende sowie
- die Schaffung dauerhafter Wohn-/Lebensmöglichkeiten für geflüchtete Menschen

Kurzfristige Reaktionen auf Krisen, die gerade im Investitionsbereich von großer Bedeutung wären, sind mitunter kaum durchführbar. Aufgrund der verschiedenen Interessenlagen wie fortschreitende Investitionstätigkeit, Verschuldungsvermeidung, oft sehr kurzfristige Investitionsförderprogrammangebote und Haushaltsausgleichsgebot muss bei Bedarf mit vermehrter Priorisierung reagiert werden. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass ohne die entsprechenden finanziellen Hilfen bzw. Rettungsschirme von Bund und Land die Kommunen in den letzten Jahren nicht so glimpflich „davongekommen“ wären. (Weitere Ausführungen hierzu siehe auch S. 21 ff.)

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die Rechnungsprüfung der Auffassung, dass die größeren städtischen Investitionen „kontinuierlich und präzise in den Fokus genommen werden sollten“. Notwendig (aber sicherlich noch Zukunftsmusik) wäre hier eine Art „Gesamtüberblick“. Eine digitale Zusammenfassung sämtlicher städtischer Gebäude, in der alle „Lebenszyklen“ eines Bauwerkes (Planung, Bau und Unterhaltung) hinterlegt sind. So ließen sich Synergien entwickeln und vor allem entstünde eine höhere Kosten- und Planungssicherheit sowie Transparenz bei wichtigen, planerischen Entscheidungen im Bestand oder Neubau.

[Stichwort *BIM*, *Building Information Modeling* ist die digitale (u. ganzheitliche) Methode des Planens, Bauens, Bewirtschaftens und Rückbauens von Immobilien, auch unter den Aspekten Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit, Klimaschutz und Ressourceneffizienz; NRW hat im Übrigen als erstes Bundesland die Implementierung der BIM-Methode bereits im Jahr 2017 zum Ziel erklärt]

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aufstellung kommunaler Haushalte in den nächsten Jahren gewiss nicht einfacher wird. Die gesamte öffentliche Verwaltung sieht sich mit zunehmend vielfältigen und komplexen Themen konfrontiert.

Nicht nur die zwei größten Krisen (Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg) beschäftigen die Gesellschaft und belasten die staatlichen Finanzen und demzufolge auch die Kommunalfinanzen. Gerade deshalb ist ein solider Haushalt für die kommenden Jahre enorm wichtig. Die Problemstellungen sind hierbei vielfältig (Verzögerungen bei Baumaßnahmen und Projekten, Kosten- und Preissteigerungen, Fachkräfte- und Personalmangel nicht nur in den Kommunen) und finden zu Recht Erwähnung im Lagebericht.

Aufgrund der großen Divergenz zwischen den Planansätzen und den tatsächlichen Jahresergebnissen in den letzten Jahren, soll nunmehr eine vermehrt risiko- und ressourcenorientierte Planung erfolgen. Diese soll so realistisch wie möglich gestaltet werden.

Neben der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld wurden im Lagebericht nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch folgende Kernaussagen zu den **Chancen und Risiken** der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung beschrieben:

- Der im August erstellte Lagebericht weist erneut darauf hin, dass es für die Stadt Coesfeld in den letzten Jahren aufgrund einigermaßen verlässlicher Rahmenbedingungen (hohe Beschäftigungsquote, niedrige Zinsen, gute Verfügbarkeit von Waren und Rohstoffen, hohe Steuereinnahmen) einfacher war, den kommunalen Finanzhaushalt aufzustellen. Durch die negativen Auswirkungen der Multikrisenjahre auf Inflation und Zinsbedingungen ist eine belastbare Haushaltsplanung inzwischen schwieriger, denn auch das Erkennen potentieller Risiken tritt demnach ebenso in den Fokus und spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle.

Zu diesen Risiken werden neben

- dem Handlungsbedarf aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) auch
- die im Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 (GFG 2024) genannten Vorwegabzüge,

Erläuterung:

in den GFGs 2021 und 2022 wurden die Finanzausgleichsmassen aus zusätzlichen Landesmitteln aufgestockt. Mit dem GFG 2024 soll nun in die Rückführung der Aufstockungsbeträge eingestiegen werden

- die Entwürfe zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz und zum Wachstumschancengesetz sowie
- die Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

gezählt, zusätzlich zu den Anforderungen durch

- die Klimaanpassung,
- die Digitalisierung,
- die Energietransformation und
- die sich verändernde Mobilität.

Auf der anderen Seite könnten sich daraus für die Stadt Coesfeld allerdings auch Chancen ergeben, wenn bspw. die prognostizierte gute Einnahmesituation zur Umsetzung der priorisierten Maßnahmen genutzt wird. Ferner könnte aufgrund der guten Zusammenarbeit im Konzern Stadt die Energietransformation vorangebracht werden und Coesfeld könnte zudem im Rahmen der Wärmeplanung als Teil der Modellkommunen vorangehen.

- Ein weiterer, sehr bedeutender Punkt sind die beschlossenen, gemeindlichen Investitionen in die Schulinfrastruktur als Chance einer Stärkung Coesfelds als Schulstandort. Diese Thematik war bereits Gegenstand der letztjährigen Berichte. Erhebliche Kostensteigerungen sowie eine (Teil-) Finanzierung über Kredite machen der Stadt Coesfeld in finanzieller Hinsicht, gerade auch im Hinblick auf die bereits geplanten und z. T. schon begonnenen Bauprojekte, Sorgen. Signifikante Zinssteigerungen sind bereits seit geraumer Zeit festzustellen.

In der Haushaltsplanung für 2023 werden **Investitionsauszahlungen** in folgender Höhe ausgewiesen:

Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Summe
32,384 Mio. €	25,948 Mio. €	25,059 Mio. €	14,739 Mio. €	98,130 Mio. €

Unter Hinzurechnung der Ermächtigungsübertragungen nach 2023 in Höhe von insgesamt 14,172 Mio. € beträgt das Gesamtvolumen für Investitionsauszahlungen für die Jahre **2023 bis 2026 rd. 112,3 Mio. €**.

Zur Finanzierung sind im Gesamtfinanzplan des Haushalts 2023 **Investitionskredite** wie folgt vorgesehen:

Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Summe
12,0 Mio. €	12,0 Mio. €	14,0 Mio. €	5,5 Mio. €	43,5 Mio. €

Bei steigenden Zinsen besteht die Gefahr, dass zu den Haushaltsbelastungen in Form von Abschreibungen auch jährlich deutlich höhere Zinszahlungen auf die Stadt zukommen könnten.

Erfreulicherweise konnte in Zeiten einer guten konjunkturellen Lage eine größere Liquidität angespart werden. Diese wird jedoch aller Voraussicht nach für die laufende Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden müssen. Hervorzuheben ist, dass für das Jahr 2025 daher im Gesamtfinanzplan 2023 erstmals wieder Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 14,5 Mio. € und für das Jahr 2026 sogar in Höhe von 17,0 Mio. € vorgesehen sind.

Richtigerweise wird aufgezeigt, dass beständig auch die notwendigen Mittel für Investitionen zur Vermögenserhaltung zu erwirtschaften sind, ohne dabei den Weg der stetigen Haushaltskonsolidierung und eines modernen Schuldenmanagements zu verlassen.

Die für die nächsten Jahre geplanten erheblichen Investitionen (s. auch S. 18) werden dazu führen, dass die Investitionsquote auf einem hohen Niveau bleibt. Dabei ist jedoch immer darauf zu achten, dass nur in Bereiche investiert wird, die für die zukünftige Aufgabenerledigung der Stadt auch langfristig erforderlich oder sinnvoll sind. Zudem sollten weiterhin die Möglichkeiten der Förderung von Bau-/Projekten ausgeschöpft werden.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Förderungen wird ausgeführt, wie wichtig eine gute Vorbereitung für die Projektumsetzungen ist, damit zeitnah gestartet werden kann, sobald die jeweiligen Förderprogramme vom Fördergeber aufgelegt werden.

Mit der Umsetzung der anstehenden großen Investitionen wird, wie bereits erwähnt, eine Steigerung der Investitionsquote der Stadt Coesfeld einhergehen. Diese Quote gibt darüber Auskunft, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken.

Eine Investitionsquote von unter 100 % (daher in rot) führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Die Stadt Coesfeld kann diesbezüglich nach wie vor folgende gute Werte verzeichnen:

Investitionsquote:					
2017	2018	2019	2020	2021	2022
95,2 %	192,0 %	193,7 %	200,5 %	121,2 %	145,1 %
↓	↑	↑	↑	↓	↑

Im Gegensatz zu 2021 steigt die Investitionsquote für 2022 wieder an. Dies liegt erfreulicherweise, so die Erläuterungen, nicht an vermehrte Abschreibungen oder Abgänge beim Anlagevermögen, sondern an den im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegenen Bruttoinvestitionen.

Die Prüfberichte der letzten beiden Jahre behandelten an dieser Stelle jeweils kurz das Thema „Fördermittelmanagement“.

Als sehr positiv wird die Umsetzung der Ankündigung gewertet, eine solche Stelle bei der Stadtverwaltung Coesfeld einzurichten. Wie die praktische Abwicklung genau erfolgen soll, steht noch nicht fest. Es bestehen Überlegungen zugunsten eines „hybriden Verfahrens“. Dies bedeutet ein Zusammenspiel zwischen einer „Anlaufstelle“ und allen Fachbereichen/Einrichtungen der Stadt Coesfeld.

Vorteilhafter, so sieht es zumindest die Rechnungsprüfung, wäre das Modell eines zentralen Fördermittelmanagements, das vor allem und in erster Linie die Fachabteilungen entlastet, die sich dann auf die Umsetzung der geförderten Maßnahmen konzentrieren können. Ein weiteres Plus ergäbe sich dadurch, dass sich ein zentrales Fördermittelmanagement gezielt dem Wissensaufbau widmen kann und die Fachkenntnisse nicht in allen anderen Abteilungen zusätzlich vorgehalten werden müssen. Gerade in diesem Bereich besteht allerorts der Wunsch, die Effizienz zu steigern. Entsprechendes Know-how erleichtert den gesamten Förderprozess. Ein zentrales Fördermittelmanagement kann gezielt Wissen und Erfahrungen mit anderen Fördermittelbeauftragten austauschen, es erleichtert die Informationsweitergabe (z. B. an den Fördergeber oder an externe Prüfer) und es ist auf Anrieb ersichtlich, welche Fördermittel derzeit abgerufen werden.

Oftmals stehen Fördermittel bereit, aber der Abruf verläuft schleppend. Ein Grund ist sicherlich der enorm hohe Verwaltungsaufwand, der mit den Förderprogrammen zusammenhängt. Zudem führen nicht ausreichende Fachkenntnisse an entsprechender Stelle schneller zu typischen Fehlern bei der Antragstellung, den Mittelabrufen, den Verwendungsnachweisen, den Fristen oder der fehlenden Kenntnis der Förderbestimmungen. Dies wiederum zieht unerwünschte Korrekturrunden und im schlimmsten Fall Rückforderungsansprüche des Fördermittelgebers nach sich.

Und Fördermittel, das darf nicht vergessen werden, können zu einer wichtigen zusätzlichen Finanzquelle werden, gerade wenn Kommunen finanziell nicht so gut

dastehen. Damit wäre es leichter, städtische Finanzspielräume zu erhalten und die Zukunftsfähigkeit der Kommune zu stärken.

Schließlich könnte sich ein zentrales Fördermittelmanagement zweifelsohne amortisieren und somit einen guten Mehrwert für die Stadt Coesfeld bringen.

- Die Digitalisierung schreitet weiter voran. Die Handlungsfelder für die Stadt Coesfeld sind vielfältig: Fortführung der Umsetzung von Leistungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG), Ausbau des städtischen WLAN-Netzes, Ausweitung des elektronischen Rechnungsworkflows, Cybersicherheit, Arbeiten im Homeoffice etc. Zweifelsfrei bietet eine erfolgreiche Digitalisierung unzählige Möglichkeiten und auch Chancen.

Momentan, so scheint es, gibt es auch zahlreiche Probleme: der Lagebericht weist korrekterweise auf unterschiedliche Schwierigkeiten hin wie z. B. die Notwendigkeit des sog. „OZG 2.0“ (Bundesgesetz).

Erläuterung:

Das sog. OZG 2.0 soll den Rahmen für nutzerfreundliche und vollständig digitale Verfahren schaffen. Allerdings trat bereits 2017 die erste Version des OZG in Kraft und sollte die Verwaltungsmodernisierung deutschlandweit entscheidend voranbringen. Hierfür war eine Frist bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen, damit bis dahin viele Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen online erledigt werden können. Doch bislang sind nur ca. 100 der insgesamt 575 OZG-Modell-Verwaltungsverfahren online verfügbar. Das Ziel des ursprünglichen Gesetzes wurde, trotz gewisser Fortschritte, deutlich verfehlt. Nach wie vor gibt es vermeintlich keine einheitliche technische Basisinfrastruktur, keine Gesamtstrategie und keine einheitlichen Standards und Schnittstellen, die für alle Ebenen verbindlich sind, so dass letztlich Bund, Länder und Kommunen gezwungen sind, jeweils eigene Lösungen digitaler Verwaltungsleistungen zu entwickeln.

Des Weiteren ist 2021 das Registermodernisierungsgesetz (Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze - RegMoG) in Kraft getreten. Auf seiner Basis sollen Leistungen der öffentlichen Verwaltung nach dem Once-Only-Prinzip angeboten, Nachweise nur einmalig übermittelt werden. Hinter diesem scheinbar klaren Zielbild endet jedoch die Einigkeit. Viele Kommunen und kommunale IT-Dienstleister bemängeln Unklarheit und wissen nicht, was auf sie zukommt.

Eigene Lösungen entwickeln, um dem Ziel näher zu kommen: dies gilt dementsprechend auch für die Stadt Coesfeld. Beispielhaft sei hier die aktuell laufende Digitalisierung der Leistungen genannt, für die keine Unterschrift oder kein persönliches Erscheinen vor Ort erforderlich ist.

Ferner wurde bekanntermaßen erfolgreich in die Digitalisierung der städtischen Schulen investiert. Mit Hilfe des Förderprogramms „DigitalPakt Schule“ konnte eine moderne, digitale Infrastruktur und Ausstattung implementiert werden. Schüler:innen konnten daran anschließend klassensatzweise mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Hieraus ergibt sich im Fall notwendiger Ersatzbeschaffungen zwangsweise ein finanzielles Risiko für die Stadt Coesfeld.

Zusammen mit knappen Haushaltsmitteln wird fehlendes qualifiziertes Personal mit entsprechendem Fachwissen aus Sicht der Rechnungsprüfung die größte Herausforderung für die Zukunft, vor allem in diesem Bereich, sein.

- Ein weiteres wichtiges Thema ist der kommunale Finanzausgleich nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Der kommunale Finanzausgleich ist ein Mechanismus zur Angleichung der Finanzkraft der Kommunen innerhalb eines Bundeslandes. Im Rahmen dieses Ausgleichs werden den Kommunen verschiedene Zuweisungen gewährt. Man differenziert hierbei zwischen allgemeinen Zuweisungen (z. B. Schlüsselzuweisungen), die den Kommunen ohne Zweckbindung bereitgestellt werden, und Zweckzuweisungen, bei denen die Zuweisungsgewährung an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist.

Die Schlüsselzuweisungen stellen hier die wichtigste Position dar, denn sie machen den größten Anteil innerhalb des Finanzausgleichs aus (ca. 84 %). Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird, wie der Name schon sagt, jährlich neu nach einem bestimmten Schlüssel ermittelt.

Stadt Coesfeld - erhaltene Schlüsselzuweisung:				
2019	2020	2021	2022	2023
5.395.470,00 €	3.700.832,00 €	1.851.305,00 €	4.626.808,00 €	5.103.965,00 €
↓	↓	↓	↑	↑

Einem Finanzbedarf der Kommune wird ihre Finanzkraft gegenübergestellt. Und hier liegt auch das Risiko: denn im Gemeindefinanzierungsgesetz gibt es einen unveränderten Grundsatz: *Auf ein Mehr an eigenen Erträgen folgt ein Weniger aus dem landesseitigen Finanzausgleich*. Das bedeutet: steigende Erträge bei der Gewerbesteuer sorgen auf der einen Seite für eine finanzielle Entlastung des gemeindlichen Haushalts. Auf der anderen Seite führen sie aufgrund der damit verbundenen höheren Steuerkraft zeitversetzt zu reduzierten Schlüsselzuweisungen nach dem GFG (und ggf. zu einer erhöhten Kreisumlage), denn das aktuelle Berechnungssystem zieht als Berechnungsbasis jeweils finanzstatistische Zahlen vorangegangener Perioden heran.

Zwar hat das GFG 2022 etwas umfassendere Änderungen erfahren wie z. B. die Absenkung der Untergrenze der Hauptansatzstaffel von 25.000 auf 21.000 Einwohner oder die (aus Sicht der Stadt Coesfeld positive) Verwendung von differenzierten fiktiven Hebesätzen zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl. Damit ist aber die zuvor beschriebene Problematik nicht behoben.

Als positiv zu werten ist der Umstand, dass es voraussichtlich im GFG 2024 zu keinen drastischen Kürzungen der Finanzausgleichsmasse kommt, sondern sie steigt, wenn auch nur minimal, um 0,91 Prozent.

Die jeweiligen Entwicklungen sollten hier weiterhin aufmerksam verfolgt werden.

- Ein finanzielles Risiko wird nach wie vor bei der Krankenhausinvestitionsumlage gesehen, denn auf diesem Gebiet besteht weiterhin ein großer Nachholbedarf an entsprechenden Investitionen.

Stadt Coesfeld - gezahlte Krankenhausinvestitionsumlage:				
2019	2020	2021	2022	2023
506.668,00 €	537.217,00 €	542.222,00 €	546.598,00 €	626.779,00 €
↑	↑	↑	↑	↑

Erläuterung:

Mit der Krankenhausinvestitionsumlage werden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen an den im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) beteiligt. Das Land NRW beabsichtigt in den Jahren 2023-2027, den Krankenhäusern eine deutlich höhere Summe zur Verfügung zu stellen, um eine sinnvolle Stärkung der Zusammenarbeit der Krankenhäuser zu erreichen und damit zugleich flächendeckend die bestmögliche Versorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Das zusätzliche Gesamtvolumen hierfür beträgt rund 2,5 Milliarden Euro. Hinzu kommen jährliche Pauschalmittel für Krankenhausinvestitionen, die ab dem Jahr 2023 um 195 Millionen Euro auf insgesamt 765 Millionen Euro erhöht werden.

Sicherlich wird aus diesem Grund zukünftig auch die finanzielle Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen in Form der Krankenhausinvestitionsumlage spürbar ansteigen.

- Ein möglicher Unsicherheitsfaktor wird auch künftig die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an den Kreis Coesfeld jeweils zu zahlende Kreisumlage bleiben.

allgemeiner Hebesatz der Kreisumlage:				
2020	2021	2022	2023	2024
28,81 %	29,60 %	28,50 %	27,50 %	31,97 %
↑	↑	↓	↓	↑

Stadt Coesfeld - gezahlte Kreisumlage:				
2020	2021	2022	2023	2024
15.509.038 €	16.232.877 €	16.361.990 €	17.254.631 €	20.500.000 €
↑	↑	↑	↑	↑

(2024 = geschätzter Wert der örtlichen Rechnungsprüfung)
(ohne Berücksichtigung etwaiger Rückstellungen)

Der jeweilige Zahlbetrag ist auch abhängig von steigenden bzw. sinkenden Umlagegrundlagen (eigene Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen).

Die Kreisumlage ist fester Bestandteil der Kreiseinnahmen. Die Höhe der Kreisumlage ist und bleibt ein Konfliktthema zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen. Für die Kreise stellt die Umlage gegenwärtig grundsätzlich die wichtigste Einnahmequelle dar. In Städten und Gemeinden mit knappen eigenen Mitteln kann eine Erhöhung der Kreisumlage mitunter große finanzielle Probleme verursachen.

Wie im letztjährigen Bericht bereits angedeutet, wird der Kreis Coesfeld den Hebesatz für das Jahr 2024 voraussichtlich deutlich stärker anheben als in den Jahren zuvor. Hierzu sagt der Lagebericht, dass „das dauerhafte Ziel die auskömmliche Finanzierung des Kreises und der Stadt ist, um die individuellen, aber auch gemeinsamen Aufgaben stemmen zu können“.

Daher gilt auch hier: aufgrund der oben dargestellten Sachlage (erhebliche Mehrbelastung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Coesfeld) ist die zu zahlende Kreisumlage künftig noch stärker in den Blick zu nehmen.

- Nicht ohne Grund wird im Lagebericht auf ein Kostenrisiko bei den von der Stadt Coesfeld aufzubringenden Finanzmitteln für entsprechende Sozialleistungen hingewiesen.

Bekanntermaßen steigen die gemeindlichen Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich stark an.

Beispielhaft seien hier die aufwendungsstärksten Produkte genannt:

- Produkt 50.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende
(erwerbsfähige hilfebedürftige Personen zzgl. die mit diesen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen)
- Produkt 50.02 Hilfen für besondere Personengruppen
(Geflüchtete, Obdachlose, Nichtsesshafte)
- Produkt 50.05 Hilfen im Alter und für Erwerbsgeminderte
(Personen ab 65 J., Erwerbsgeminderte, Pflegebedürftige u. a.)
- Produkt 51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen
(junge Menschen, Eltern, Erziehungsberechtigte)
- Produkt 51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
(Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, schulpflichtige Kinder)

Stadt Coesfeld – Jahresergebnisse für folgende Produkte:				
	2019	2020	2021	2022
Grundsicherung für Arbeitssuchende	- 1.270.458 €	- 1.281.121 €	- 429.865 €	-1.383.062 €
Hilfen für besondere Personengruppen	225.169 €	- 1.284.382 €	- 1.022.357 €	-304.821 €
Zwischensumme	- 1.045.289 €	- 2.565.503 €	- 1.452.222 €	- 1.687.883 €

Hilfen im Alter u. für Erwerbsgeminderte	- 299.846	- 350.530 €	- 350.161 €	- 353.967 €
Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzma.	- 4.937.780 €	- 5.657.431 €	- 6.102.023 €	- 7.666.899 €
Kindertageseinrich., Kindertagespflege	- 4.613.938 €	- 5.610.497 €	- 6.606.925 €	- 6.484.820 €
Summe	-10.896.853 €	-14.183.961 €	-14.511.331 €	-16.193.569 €
	↑	↑	↑	↑

(Ergebnis nach Aufwand [Erträgen] aus internen Leistungsbeziehungen)

Anlass für den Ausgabenanstieg waren vor allem folgende Sachverhalte:

- erhöhte Regelsätze in der Sozialhilfe nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Schutzsuchende aus der Ukraine wurden seit Juni 2022 aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetz in den des SGB II überführt; deshalb reduzierten sich zwar die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber:
- beide Entwicklungen (die erhöhten Regelsätze und der Bezug von Leistungen nach SGB II durch Schutzsuchende aus der Ukraine) führten zu einer höheren Zahl leistungsberechtigter Bedarfsgemeinschaften im SGB II
- die kommunalen Leistungen nach SGB II (überwiegend für Unterkunft und Heizung) waren zusätzlich vom Anstieg der Energiepreise infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine betroffen; daher sind auch diese Kosten deutlich gestiegen
- im Gegenzug stiegen allerdings die Erstattungen des Bundes der Kosten für Unterkunft und Heizung (der Bund trägt knapp zwei Drittel der Unterkunfts- und Heizkosten)

Aufgrund der hohen Ausgabendynamik gewinnen die Sozialausgaben an Relevanz, denn das stetige Anwachsen der Aufwendungen kann, besonders in finanzschwachen Jahren, zu ernsteren Haushaltsproblemen führen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die im Lagebericht angesprochene beabsichtigte Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auswirkt. Hier stehen viele Ideen zur Entlastung der Kommunen im Raum: die Anhebung der FlüAG-Pauschale, eine Refinanzierung der Vorhaltekosten, die vollständige Weitergabe der Bundesmittel für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten an die Kommunen und Änderungen bei der Zuweisungsquote.

Erläuterung:

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt die Zuweisung von Geflüchteten zu den einzelnen Städten und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt. Gibt es auf dem eigenen Gemeindegebiet eine Unterbringungseinrichtung des Landes, werden bislang 50 % bzw. 70% der dort

vorgehaltenen Unterbringungsplätze von der berechneten Aufnahmeverpflichtung abgezogen. Zur Entlastung der Kommunen sollen die Schutzsuchenden, die in Landesunterkünften untergebracht sind, künftig zu 100 Prozent auf die Aufnahmequote der Kommunen angerechnet werden. Hierdurch erhofft sich das Land NRW eine stärkere Akzeptanz von Landeseinrichtungen vor Ort, denn die Landesregierung arbeitet weiter mit Hochdruck daran, das Landessystem zur Unterbringung von Geflüchteten auszubauen.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung gewinnt vor allem folgender Bereich an Bedeutung, denn hier steigen die Ausgaben merklich an:

- Aufwendungen für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (s. Tabelle oben, Produkte 51.03 und 51.10).

Im Kinder- und Jugendhilfebereich steht auch die Stadt Coesfeld vor großen Herausforderungen beim Ausbau der entsprechenden Betreuungsplätze. Erschwerend kommt hinzu, dass die künftige Schaffung bzw. Ausweitung des Betreuungsangebotes maßgeblich vom Fachkräfteangebot abhängig ist. Auch die Kita-Finanzierung, bestehend aus der Landesförderung, der städtischen Finanzierung, den Trägeranteilen und aus den Elternbeiträgen wird ebenfalls künftig von Unsicherheiten/Risiken geprägt sein.

- Im Themenbereich „Stärkung der Innenstadt“ dürften grundsätzlich mehr Chancen als Risiken liegen. Zudem lässt sich zumindest ein Teil der Ausgaben durch die Inanspruchnahme adäquater Fördergelder wieder kompensieren. Nach wie vor widmet sich das Citymanagement engagiert der Frage, wie man die Coesfelder Innenstadt unter Zugrundelegung der beschlossenen Innenstadt-Strategie weiterentwickeln kann. Zielsetzung bleibt die Stärkung der Innenstadt u. a. mit Hilfe der Schaffung weiterer Anziehungspunkte.

Dazu wurden in den Jahren 2022 und 2023 Fördergelder aus dem Sofortprogramm Innenstadt genutzt. In diesem Rahmen

- wurde die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen mittels des Verfügungsfonds Anmietung unterstützt,
- wurden Investitionen in die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum getätigt und
- die Erarbeitung eines Konzeptes für den Gastronomiestandort Innenstadt auf den Weg gebracht.

Weitere Fördermittel für innenstadtstärkende Aktivitäten sind auch für die nächsten Jahre bis 2026 beantragt worden.

Dies alles sind gute Bausteine auf dem Weg zu zukunftsfähigen Nutzungskonzepten. Im Idealfall kann es gelingen, den „Wandel im Handel“ vielversprechend zu begleiten und neue Ankerpunkte in der Coesfelder Innenstadt zu schaffen, so dass sich ein positiver Mehrwert für die Stadt Coesfeld ergibt.

- Eine neue und gute Gelegenheit liegt für Städte und Gemeinden im aktuellen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023). In diesem Zusammenhang schildert der Lagebericht, dass Gemeinden, die von der Errichtung einer Windenergieanlage an Land oder einer Freiflächenanlage betroffen sind, vom Anlagenbetreiber finanziell beteiligt werden sollen. Die Betreiber dürfen den Gemeinden für Neuanlagen und für Altanlagen Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Einige Verträge, auch im Rahmen von Verträgen in umliegenden Kommunen, konnten bereits geschlossen werden. Eine Schätzung des Gesamtvolumens ist noch nicht möglich. Für 2024 wird allerdings mit rd. 200.000 € gerechnet.

Erläuterung:

Kommunen können auch von Windparks und PV-Freiflächenanlagen finanziell profitieren, die Dritte auf dem Gemeindegebiet betreiben. So kann für den tatsächlich eingespeisten Strom von Wind- und Solarparks ein Beitrag in Höhe von 0,2 Cent je kWh an die Kommunen fließen. Im bisherigen EEG hieß es noch „dürfen“, im neuen EEG ab 2023 lautet es „sollen“.

Der Gesetzgeber hat § 6 im EEG (Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau) verankert, um die Akzeptanz von Onshore-Windanlagen zu steigern. Später wurde dies um Freiflächenanlagen erweitert. Die Idee dahinter ist, dass Anwohner:innen und Bürgermeister:innen nicht gegen eine Windanlage plädieren, wenn die Einnahmen aus dem erzeugten Strom z. B. auch in die Instandhaltung des Spielplatzes oder die Erweiterung der Grundschule fließen.

Zu beachten ist allerdings, dass die Kommunen kein Recht auf die Beteiligung haben. Anlagenbetreiber bestimmen frei, ob und wie viel (im Rahmen des Gesetzes) sie die Kommunen beteiligen möchten.

- Ein gutes Instrument, um finanzielle Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig effektiv gegensteuern zu können, stellen die regelmäßigen Budgetberichte bzw. der Gesamtbudgetbericht der Verwaltung dar. Hinzukommen wichtige Berichtspflichten gemäß § 25 KomHVO NRW oder § 83 GO NRW. Durch diese Instrumente ist es möglich, Politik und Verwaltung über aktuelle Entwicklungen und den jeweiligen Stand der Haushaltssituation, vor allem bei wesentlichen Verschlechterungen, fortwährend zu informieren. Es bleibt abzuwarten und zu beobachten, ob die bisherige „Berichterstattung“ in ihrer Form (zum 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres) so beibehalten werden kann oder ob aufgrund der ressourcen- und risikoorientierten Haushaltsplanung eine Anpassung erfolgen muss. Längerfristig gesehen wird befürchtet, dass deutlich steigende Aufwendungen die Kommunen zukünftig belasten werden. Durch (bereits bestehende) zeitliche Verzögerungen, vor allem bei baulichen Maßnahmen, ergeben sich zusätzliche Risiken, so dass Vorhaben mitunter verschoben werden müssen. Die entsprechenden Auszahlungen treten somit gesammelt in den kommenden Jahren auf. Eine hohe Inflationsrate und auch der Anstieg der Finanzierungskosten werden weitere finanzielle Belastungen nach sich ziehen, die von der Stadt Coesfeld getragen werden müssen.

- Große Chancen, so wird mit Blick auf die Zukunft geschildert, bietet das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 per se. Es ermöglicht angemessene Reaktionen auf künftige Entwicklungen, wenn es zudem weiterhin gelingt, eine gute und nachhaltige finanzielle Basis für die Zukunft zu schaffen. Der sehr positive Jahresabschluss 2022 eröffnet die Möglichkeit zur Umsetzung wichtiger Projekte, die über die Erfüllung der zwingenden Aufgaben hinausgehen. Hierbei ist es wichtig, vorhandene Ressourcen sinnvoll und angemessen einzusetzen. Wenn es dann noch gelingt, alle Akteure der Stadtgesellschaft einzubinden, kann ein lebendiges und attraktives Coesfeld als Mittelzentrum gestärkt werden, welches sich kontinuierlich weiterentwickeln und verbessern kann.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW leitet der/die Bürgermeister/in den von ihm/ihr bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Zuleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgten später und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Letztjährige Unregelmäßigkeiten:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

(wie vor)

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2021 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat erfolgten in der Sitzung des Rates am 22.12.2022.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 17.01.2023.

Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Bürgermeisterin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Coesfeld erfolgte am 27.02.2023.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Coesfeld aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) dienen als vorgegebene Mindestinhalte und gewährleisten so eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte.

Die Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld weicht auf der Aktivseite (bilanzerweiternd) vom vorgegebenen Muster ab (vergl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO NRW): die *Untergliederungspunkte* (hier kursiv dargestellt) zu den Posten

- 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“
 - 2.2.1.1 *Gebühren*
 - 2.2.1.2 *Beiträge*
 - 2.2.1.3 *Steuern*
 - 2.2.1.4 *Forderungen aus Transferleistungen*
 - 2.2.1.5 *Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen*

und

- 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen“
 - 2.2.2.1 *gegenüber dem privaten Bereich*
 - 2.2.2.2 *gegenüber dem öffentlichen Bereich*
 - 2.2.2.3 *gegen verbundene Unternehmen*
 - 2.2.2.4 *gegen Beteiligungen*
 - 2.2.2.5 *gegen Sondervermögen*

sind, wie schon in den Vorjahren, aus Informationsgründen beibehalten worden. Derartige weitere Aufgliederungen sind gemäß Ziffer 1.6.5 der Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW -VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW- (je nach Bedeutung für die Kommune, insbesondere in Bezug auf die Darstellung ihrer Aufgabenerfüllung), sachgerecht und zulässig. Im Anhang zum Jahresabschluss (s. dort Seite 43) ist diese „Veränderung“ der Bilanz angegeben und begründet worden.

Weiterhin ist auf der Aktivseite der Bilanz (erstmalig im Vorjahresabschluss dort angegeben) vor dem Anlagevermögen der Posten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ gemäß § 33a Abs. 1 KomHVO NRW ausgewiesen. Die erstmals ab dem Jahresabschluss 2020 mögliche Anwendung der Bilanzierungshilfe wird somit fortgesetzt. Hintergrund hierzu ist das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9. Dezember 2022“. Mit dieser Rechtsnorm wurde das zuvor geltende *NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)* in *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)* umbenannt und um Regelungen zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine erweitert. Wie bereits erwähnt, haben die nordrhein-westfälischen Kommunen zum ersten Mal im Jahresabschluss 2020 die pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen

ermittelt und haushaltsrechtlich isoliert. Durch das NKF-CUIG wird diese Isolierung auch im Haushaltsjahr 2023 angewendet (bisher galt diese Regelung nur für die Jahre 2020 bis 2022). Darüber hinaus erfolgt für 2022 und 2023 zusätzlich die Isolierung der Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine. Die finanztechnische/bilanzielle Vorgehensweise hingegen bleibt unverändert. Die Summe der ermittelten Haushaltsbelastungen (Mindererträge und Mehraufwendungen) ist gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Für die Stadt Coesfeld ergibt sich bislang folgendes Bild:

Jahresabschluss:	Haushaltsbelastung/Bilanzierungshilfe insgesamt:
2020	--- *
2021	ca. 2.979.000 €
2022	ca. 3.751.000 €

* (Die Haushaltsbelastung i. H. v. ca. 5.400.000 € konnte durch die Zahlung des Landes NRW nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz i. H. v. 6,2 Mio. € mehr als ausgeglichen werden)

(s. dazu auch Seiten 12 u. 13)

Leichte Abweichungen vom Muster gibt es auch in der Gesamtfinanzrechnung. Hier wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zeile bzw. Nr. 39 (lt. Muster „Anfangsbestand an Finanzmitteln“) in die Zeilen

- 39 A Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln,
- 39 B Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln und
- 39 C Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln

unterteilt.

Auch die Zeilen/Nr. 42 bis 44 (jeweiliger Anteil an der Gesamtsumme der liquiden Mittel)

- 42 Stadt Coesfeld
- 43 Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
- 44 Sonstige fremde Finanzmittel

wurden informationshalber bzw. zur Klarstellung der Gesamtfinanzrechnung der Stadt Coesfeld zusätzlich angefügt. Dadurch, dass die Finanzrechnung alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle erfasst, die das Geldvermögen verändern, wird eine Verbindung zur Bilanz hergestellt. Auch für die Finanzrechnung gilt in diesem Zusammenhang, dass die Kommune die Mindestpositionen der vorgeschriebenen Gliederung nach § 40 Satz 3 in Verbindung mit § 3 KomHVO NRW eigenverantwortlich weiter untergliedern kann.

In der Gesamtergebnisrechnung wurden ebenfalls erneut ergänzend Zeilen hinzugefügt. Dort sind die Erträge und Aufwendungen (inkl. deren Saldo), die aus internen Leistungsbeziehungen resultieren, nachrichtlich in den zusätzlichen Zeilen „Interne Leistungsverrechnungen“ (Zeilen 29 - 31) ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die sonstigen Pflichtangaben nach Abs. 3 des § 45 KomHVO NRW (Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalspiegel sowie ein Überblick über die nach 2023 übertragenen Haushaltsermächtigungen).

Ferner ist dem Anhang auch die Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum 31.12.2022 i. S. d. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW beigefügt. Hintergrund: in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses sind Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen, sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“). Für die Stadt Coesfeld trifft dieses, genau wie im Vorjahr, zu; vergl. hierzu auch Ratsvorlage 193/2023 „Gesamtabchlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2022“.

Auch die Aufstellung für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, über

1. den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. den ausgeübten Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

findet sich, wie in § 95 Abs. 3 GO NRW vorgesehen, am Schluss des Anhangs.

Vervollständigt wird der Anhang durch eine Zusammenstellung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2022. Nicht erheblich sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie jeweils einen Gesamtbetrag von 30.000 EUR nicht überschreiten. Die Grenze von 30.000 EUR ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört ebenfalls gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Der Lagebericht ist vollständig und entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Zudem wird im Lagebericht sachgemäß zu den die Stadt Coesfeld betreffenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. des Ukrainekriegs Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wieder und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erfolgte die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) sowie nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Stadt Coesfeld hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2022 überwiegend fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wurde auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO weiterhin beibehalten: dies bedeutet, dass für abzuschreibende Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt wird, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erforderliche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des (ehem.) Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vermögensbezogen. Das bedeutet, dass Abgänge nach § 90 Abs. 3 GO NRW auch bei Ersatzbeschaffungen ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage gebucht wurden.

Abweichend von der Eröffnungsbilanz erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Coesfeld seit dem Jahresabschluss 2014 unter Anwendung des „Discounted-Cashflow-Verfahrens“, unter Ausschluss der Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Querverbund mit dem Bäderbetrieb als sog. „Synergieeffekt“. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich zulässiges Beteiligungsbewertungsverfahren i. S. d. IDW RS HFA 10 (Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses).

Im Einzelnen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfberichts ist.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Folgende wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben:

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, wurden in 2022 beibehalten bzw. fortgeführt.

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind laut § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW als Rückstellung anzusetzen.

Die Pensionsrückstellungen gehören zu den Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen, deren Höhe und/oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind/ist. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt sind hier nicht identisch.

Zu den Rückstellungen gehören gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der Begriff der Pensionsverpflichtung umfasst somit nicht nur die eigentlichen Versorgungsbezüge, sondern auch alle anderen fortgeltenden Ansprüche, wie z. B. Beihilfezahlungen.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung wurden die zum 31.12.2022 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wurde der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) berücksichtigt.

Anders als im Vorjahr (1,4 %) wurde somit die Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 01.12.2022 um 2,8 % (siehe auch Gesetz vom 25.03.2022 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils mit um 4,04 % dynamisierten Kopfschäden. Grundlage sind hier die „Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020). Die Bewertung erfolgte unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte.

In diesem Kontext liegt auch für den Jahresabschluss 2022 eine Besonderheit vor. Die am 21.12.2022 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2021 basieren ebenso wie die Ende 2021 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2020 auf den tatsächlich beobachteten Leistungsausgaben in einem Zeitraum, der erheblich durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde, und daher aus aktuarieller Sicht für eine sachgerechte Bewertung der zukünftigen Beihilfeausgaben nicht geeignet sind. Eine Korrektur für beobachtete oder vermutete Effekte der Pandemie ist -so das Heubeck Gutachten- nach Angaben der BaFin nicht erfolgt. Daher wurden für die Bewertung anstelle der aus den Wahrscheinlichkeitstafeln 2021 resultierenden Kopfschäden die zweifach um 2 % erhöhten Kopfschäden der Wahrscheinlichkeitstafeln 2019 verwendet. Die Erhöhung um 2 % entspricht der mittleren Dynamik der Beihilfeausgaben in den Jahren 2013 bis 2019.

Innerhalb des Haushaltsjahres 2022 erfolgte die Periodenabgrenzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich nach dem Erfüllungszeitraum.

Alle Erträge und Aufwendungen wurden nur dann im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt, wenn sie wirtschaftlich auch diesem Jahr zuzurechnen waren. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung war insofern unerheblich, vergl. § 33 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2022 zu verzeichnen.

Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich 2022, neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie, für die öffentlichen Haushalte durch den Angriffskrieg auf die Ukraine zusätzlich verschlechtert.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Landes NRW Ende 2022 das *NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)* vom 29.09.2020 erweitert und trägt nunmehr die Kurzbezeichnung *NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)*, s. auch S. 12.

Durch das geänderte und umbenannte *NKF-CUIG* erfolgt eine weitere Verlängerung auf das Haushaltsjahr 2023. Darüber hinaus sieht das modifizierte Gesetz eine analoge Anwendung der Vorschriften für die Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg gegen die Ukraine vor.

Das Gesetz gibt den Städten und Gemeinden (weiterhin) die Möglichkeit, sowohl ihre corona- als nun auch kriegsbedingten finanziellen Belastungen in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen im Haushalt zu isolieren und ihn durch diese Bilanzierungshilfe zu entlasten.

Krisenbedingte Mehrbelastungen ergaben sich im Haushaltsjahr 2022 auch für die Stadt Coesfeld, die dementsprechend auch das Instrument der Bilanzierungshilfe genutzt hat (s. auch S. 13).

Die Bilanzierungshilfe ist, beginnend im Haushaltsjahr 2026, linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zudem besteht im Jahr 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalige Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder teilweise gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Das *NKF-CUIG* stellt im Übrigen eine nicht-liquiditätswirksame Bilanzierungshilfe dar. Das bedeutet, dass aufgrund des Gesetzes keine liquiden Mittel fließen.

Es trifft zwar zu, dass das *NKF-CUIG* dazu beigetragen hat, die kommunalen Haushalte handlungsfähig zu halten. Dennoch wird die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten manche Städte und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume dauerhaft einschränken.

Alle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und dem Ukraine-Krieg ermittelten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen können in einer Art Schattenhaushalt außerhalb des eigentlichen Etats geparkt werden. Finanzstarke Kommunen können diese dann mit einem „Griff ins Eigenkapital“ auf einen Schlag begleichen. Finanzschwache Kommunen mit geringem Eigenkapital müssen sie auf max. 50 Jahre verteilt bis 2075 abschreiben.

Wir als örtliche Rechnungsprüfung haben den Jahresabschluss 2022 gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Darüber hinaus ist der Lagebericht nach § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dieses bezieht sich dementsprechend auch auf die Thematik „Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges“.

(Zu den Auswirkungen für die Jahresabschlüsse 2020 und 2021: siehe S. 12 und 13)

Im Haushaltsjahr 2022 sind der Stadt Coesfeld, wie bereits erwähnt, außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im **Jahresabschluss 2022** i. H. v. **772.380,56 €** neutralisiert.

Der Rechnungsprüfung ist es auch in diesem Jahr wichtig darauf hinzuweisen, dass der Ertrag von 772.380,56 € tatsächlich nicht entstanden ist. Das bedeutet, dass die Vermögens- und Ertragslage insoweit verbessert dargestellt wird.

Zukünftig werden die ermittelten und bereits entstandenen Kosten der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges

2021: 2.978.523 € und 2022: 772.380 € = **insgesamt 3.750.903 €**

den Haushalt ab dem Jahr 2026 nachhaltig belasten.

Es bleibt somit abzuwarten, ob noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW -trotz der gesetzlich zulässigen und von der Stadt Coesfeld auch anzuwendenden Bilanzierungshilfe (kein Ermessen)- vermittelt werden kann.

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An die Stadt Coesfeld

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss der Stadt Coesfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Coesfeld. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Coesfeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) bzw. der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Coesfeld abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Coesfeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Coesfeld.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 23.11.2023

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2022 und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Ergebnisrechnung 2022

Finanzrechnung 2022

Anhang

- Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden, Gliederungen u. ä.
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Gesamtfinzanzrechnung
- Sonstige Angaben
- Anlagenspiegel zum 31.12.2022
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Übersicht Beteiligungen der Stadt Coesfeld zum 31.12.2022
- Übersicht über die Finanz- und Leistungsbeziehungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW
- Forderungsspiegel zum 31.12.2022
- Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“
- Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2022
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2022
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Übersicht über die nicht erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2022
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen
- Übersicht „Mitgliedschaften“ gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder in 2022

Teilergebnisrechnungen 2022

Teilfinanzrechnungen 2022

Sonderhaushalt der Stiftung Vikarie Meiners – Jahresabschluss 2022